



# Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

## (Epidemienverordnung, EpV)

Änderung vom 3. Februar 2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Epidemienverordnung vom 29. April 2015<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 64a Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund übernimmt die Kosten von Covid-19-Impfungen, die von Apothekerinnen und Apothekern bei Personen durchgeführt werden, die einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG vom 16. Dezember 2020<sup>2</sup> und einer der folgenden Personenkategorien angehören:

- a. Personen, die nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994<sup>3</sup> über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind;
- b. Personen, die nach dem Militärversicherungsgesetz vom 19. Juni 1992<sup>4</sup> (MVG) gegen Krankheit versichert sind;
- c. Personen, die keiner der Kategorien nach den Buchstaben a und b angehören, die aber:
  1. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, oder

1 SR 818.101.1

2 Abrufbar unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Covid-19-Impfung > Covid-19-Impfstrategie.

3 SR 832.10

4 SR 833.1

2. in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind und durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind.

*Art. 64c* Übernahme der Kosten von Covid-19-Impfungen bei Personen ohne Krankenversicherung nach dem KVG oder nach dem MVG

<sup>1</sup> Der Bund übernimmt die Kosten von Covid-19-Impfungen, die bei den folgenden Personen durchgeführt werden:

- a. Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben;
- b. Personen, die in der Schweiz als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger erwerbstätig sind und durch ihre Tätigkeit einer Gefährdung durch Mikroorganismen ausgesetzt sind.

<sup>2</sup> Er übernimmt die Kosten nur, wenn die Personen nach Absatz 1:

- a. weder nach Artikel 3 KVG<sup>5</sup> noch nach dem MVG<sup>6</sup> gegen Krankheit versichert sind; und
- b. einer Zielgruppe gemäss der Covid-19-Impfstrategie der EKIF und des BAG vom 16. Dezember 2020<sup>7</sup> angehören.

<sup>3</sup> Er übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungserbringer:

- a. vom Kanton mit der Durchführung von Covid-19-Impfungen beauftragt worden sind; und
- b. die Vorgaben des Kantons hinsichtlich der Verwendung der vorgegebenen Software für die Terminvergabe, die Datenerfassung und die Dokumentation sowie des Reportings für das Impfmonitoring erfüllen.

<sup>4</sup> Er übernimmt für jede Impfung nach Absatz 1 eine Pauschale von Fr. 14.50.

<sup>5</sup> Mit dem Betrag nach Absatz 4 sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung abgegolten, das heisst:

- a. die Verabreichung der Impfung;
- b. die Überprüfung des Impfstatus und die Impfanamnese;
- c. die Überprüfung von Kontraindikationen;
- d. die Dokumentation;
- e. die Ausstellung der Impfbescheinigung.

<sup>6</sup> Die Leistungserbringer dürfen den geimpften Personen im Rahmen der Impfung keine weiteren Kosten verrechnen.

<sup>5</sup> SR 832.10

<sup>6</sup> SR 833.1

<sup>7</sup> Abrufbar unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Information für Gesundheitsfachpersonen > Covid-19-Impfung > Covid-19-Impfstrategie.

<sup>7</sup> Für das Verfahren zur Übernahme der Kosten von Covid-19-Impfungen gilt Artikel 64*b* sinngemäss.

## II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend auf den 4. Januar 2021 in Kraft.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Die Artikel 64*a* Absatz 1 und 64*c* Absatz 7 treten am 4. Februar 2021 00.00 Uhr in Kraft.

<sup>3</sup> Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

3. Februar 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>8</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 3. Febr. 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).